

Prüfungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang Classical Cultures vom 18.08.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

¹Diese Masterprüfungsordnung gilt für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

²An dem europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* wirken folgende Universitäten mit:

**Universität Athen,
 Universidad La Coruña,
 University of Cyprus,
 Universität Freiburg,
 Universität Hamburg,
 Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
 Istanbul Üniversitesi,
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster,
 Università degli Studi di Perugia,
 Uniwersytet im. Adam Mickiewicza Poznań,
 Università degli Studi Roma Tre,
 Université de Toulouse Le Mirail.**

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Evaluation während des Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) bzw. ein in den an dem Studiengang beteiligten Universitäten anderer äquivalenter Grad (Laurea magistrale [Italien], Magister [Polen], Master [Frankreich, Spanien, Türkei], Metaptychiako Diploma Protou Kyklou [Griechenland], Metaptychiako Programma Epipedou Master [Zypern], etc.) verliehen.

(2) ¹Die Beurkundung des akademischen Grades durch die Westfälische Wilhelms-Universität erfolgt nach § 19. ²Sofern Studierende an einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen ein Semester studiert und Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten erbracht haben, können auch diese Hochschulen Zeugnisse und Urkunden über die Verleihung Ihres Grades ausstellen.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures an* der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist die Universität zuständig, an der der entsprechende Kurs/das entsprechende Modul absolviert wird. ²Alle Partneruniversitäten erkennen vollständig die Gültigkeit der im Rahmen des europäischen Masterstudiengangs *Classical Cultures* angebotenen Veranstaltungen sowie die Beurteilungen der Studierenden aller Partneruniversitäten an.

(2) Für die Organisation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann das Dekanat Mitglieder des Fachbereichs 08 mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures an* der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studienleistungen sind an mindestens zwei verschiedensprachigen Universitäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind, zu absolvieren. ⁴Pro Universität sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf das begleitende Kolloquium. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

²Von den Modulen „Interdisziplinäres Blockseminar“, „Praktikum“ und „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“ abgesehen, bestehen alle übrigen Module grundsätzlich aus Wahlpflichtelementen, um ein Höchstmaß an Flexibilität für die einzelnen Studierenden zu gewährleisten.

³Dabei handelt es sich um folgende Module

- Einführungsmodul Kernbereich Alte Geschichte
- Einführungsmodul Kernbereich Archäologie
- Einführungsmodul Kernbereich Philologie
- Schwerpunktmodul Kernbereich Alte Geschichte
- Schwerpunktmodul Kernbereich Archäologie
- Schwerpunktmodul Kernbereich Philologie
- Modul Erweiterungsbereich
- Modul Vertiefungsbereich 1 Sprache
- Modul Vertiefungsbereich 2 Methodik

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf das begleitende Kolloquium.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

(1) ¹Kurse (aufgrund des je nach Land und Universität unterschiedlichen Charakters der Lehrveranstaltungen, werden alle Lehrveranstaltungen als Kurs bezeichnet).

²An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind hier Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen und Oberseminare subsumiert. ³Diese werden im Folgenden beschrieben:

a) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

b) Hauptseminare geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

c) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Altertumswissenschaft. Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren speziell erarbeitete Themen in einem größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit der Studierenden in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein.

d) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Altertumswissenschaftlers ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten). Übungen können auch, ähnlich wie die Hauptseminare zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese.

e) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Praktika. ²Sie bieten die projektorientierte Beschäftigung mit der Praxis ausgewählter Berufs- und Forschungsfelder.

(3) ¹Interdisziplinäres Blockseminar. ²Das Blockseminar ermöglicht den Studierenden, Hauptpunkte ihrer sich in der Vorbereitung befindenden Masterarbeit als Referat vorzutragen. ³So werden sie durch einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuer/innen sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftler/innen und anderen Masterstudierenden die Gelegenheit finden, ihre Thesen zur Diskussion zu stellen.

(4) Selbststudium; Lektürestudium.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und das begleitende Kolloquium zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 Leistungspunkten. ³Werden im Einzelfall mehr Leistungspunkte erbracht, so werden die darüber hinausgehenden Leistungspunkte nicht berücksichtigt.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

²Für folgende Leistungen sollen entsprechende Leistungspunkte vergeben werden:

Leistung	Leistungspunkte
Grundlegend für jede besuchte Veranstaltung:	
Regelmäßige Vorbereitung, Teilnahme und Mitarbeit	1
Grundlegende Leistungen + 10-15 minütige mündliche Prüfung	3
Grundlegende Leistungen + 20-30 minütige mündliche Prüfung oder kleinere schriftliche Arbeit	4
Grundlegende Leistungen + Referat/Sitzungsgestaltung	4-5
Grundlegende Leistungen +Referat und Hausarbeit	6-7
Grundlegende Leistungen + Referat und Klausur	5-6
Davon abweichend:	
Proseminar (nur im Einführungsmodul zu belegen!)	
Grundlegende Leistungen + Referat, Klausur, Hausarbeit	8

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Teilleistungen eines Moduls können auch an einer an diesem Studiengang beteiligten verschiedensprachigen Universität erbracht werden.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem Betreuer/in ausgegeben und betreut. ²Die Betreuerin/der Betreuer kommt aus der Universität, an der/die Studierende einen Teil ihres/seines Masterstudiums (mit mindestens 30 Leistungspunkten) absolviert hat. ³An dieser Universität absolviert der/die Studierende auch die Leistungen des Moduls „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“. ⁴Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. ⁵Darüber hinaus wird die Masterarbeit von wenigstens einem/einer zweiten Betreuer/in (Co-Betreuer/in) betreut, die/der sich wegen ihrer/seiner Kompetenzen für das ausgewählte Thema anbietet. ⁶In der Regel kommen die Betreuer/innen und die Co-Betreuer/innen von mindestens zwei unterschiedlichen Universitäten, die an der Durchführung des europäischen Masterstudiengangs *Classical Cultures* beteiligt sind.

(3) ¹Falls die Masterarbeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität angefertigt wird, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Masterarbeit soll im 4. Fachsemester angefertigt werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in der Landessprache oder einer der zugelassenen Sprachen der Universität abzufassen, an der/die Betreuer/in tätig ist und der/die Studierende seine Masterarbeit einreicht. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Eine Zusammenfassung ist in englischer Sprache und in den Landessprachen der weiteren besuchten Universitäten zu erstellen. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁵Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Für die Bestellung des Zweitprüfers gelten die Regeln des § 12 Abs. 2. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an den in § 1 genannten Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 7 % angerechnet werden.
- (8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die Mitglieder des Koordinatorenrats zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte an der jeweiligen Universität zu beteiligen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Modul endgültig gescheitert, so hat sie/er keine Möglichkeit, die geforderte Leistung stattdessen in einem anderen Modul zu erbringen. ²Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ³Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, statt dessen ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten der jeweiligen Veranstaltungen gewichteten Noten der modulbegleitenden Teilprüfungen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note des Moduls Masterarbeit und begleitendes Kolloquium geht mit einem Anteil von 40% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis und ein Zusatz zum Zeugnis („Diploma Supplement“). ²Die Westfälische Wilhelms-Universität stellt ein solches Zeugnis aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen. ³Auf dem Masterzeugnis sind auch die Universitäten aufgeführt, an denen die/der Studierende mindestens ein Semester studiert und Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten/bzw. Leistungspunkten erbracht hat.

⁴In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. das Thema der Masterarbeit,
2. die Note der Masterarbeit,
3. die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6,
4. die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
5. die Namen der Universitäten, an denen Studienleistungen von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten erbracht wurden.

(2) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Die Westfälische Wilhelms-Universität stellt der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen. ²In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Kurse, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei

der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studie-

rende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Partneruniversitäten in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 16.08.2011.

Münster, den 18.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Kernbereich Alte Geschichte – Einführungsmodul				
Modultitel englisch:	Main Field Ancient History – Introductory module				
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	LP:
			1.		Workload:
				10	300

1	Modulstruktur:		
	Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	Gem. LV (≥ 5)
2	Lehrinhalte:		
	Das Einführungsmodul vermittelt eine umfassende historische Kenntnis der Antike von ihren Anfängen bis in die Spätantike. Vor allem Absolvent/innen eines Bachelorstudiengangs anderer altertumswissenschaftlicher Fächer werden in dem Modul eine Übersicht über die einzelnen Epochen der Alten Geschichte erworben werden. Daneben führt es anhand eines möglichst epochenübergreifenden Themas in Fragestellungen, Probleme und Lösungsverfahren (Methodik) und Arbeitsgebiete der Alten Geschichte ein. In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.		

3	Erworbene Kompetenzen:		
	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Alten Geschichte. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.		

4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	---------------------------------------	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Archäologie – Einführungsmodul					
Modultitel englisch:	Main Field Archaeology – Introductory module					
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>					
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	LP:	Workload:
			1.		10	300

1	Modulstruktur:	Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.				
	Veranstaltungsart				LP	
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Archäologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)			Gem. LV (≥ 5)	
2	Lehrinhalte:	Das Einführungsmodul führt möglichst epochen- und gattungsübergreifend in Fragestellungen, Probleme, Lösungsverfahren (Methodik) und Arbeitstechniken der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike ein. Studierende, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiengangs noch nicht einführend mit der griechisch-römischen Archäologie vertraut gemacht worden waren, erwerben nun umfassende Kenntnisse.				
		In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.				

3	Erworbene Kompetenzen:	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Klassischen Archäologie. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer materieller Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung archäologischer Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren.				
		Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.				

4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	---------------------------------------	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.
---	---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Klassische Philologie – Einführungsmodul				
Modultitel englisch:	Main Field Classical Philology – Immersion module				
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	LP:
			1.		10
					Workload:
					300

1	Modulstruktur:	Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart			LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)		Gem. LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	Gem. LV (WP)		Gem. LV.
2	Lehrinhalte:	Das Einführungsmodul erwerben die Studierenden über das vertiefende Studium der antiken Literatursprachen und ihrer Stilistik hinaus übergreifende Kenntnisse der griechischen und lateinischen Literatur von den Anfängen bis in die Spätantike. Vor allem den Absolvent/innen eines Bachelorstudiengangs anderer altertumswissenschaftlicher Fächer soll das Modul eine Übersicht über einzelne Epochen, Gattungen, Themen und Techniken der antiken Literatur bieten, sowie über die Wechselbeziehungen zwischen griechischer und lateinischer Literatur und die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte antiker Texte.		
		Überdies werden Studierende mit Problemen der Textüberlieferung und Textkritik und Techniken wissenschaftlichen philologischen Arbeitens vertraut gemacht.		
		In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.		

3	Erworbene Kompetenzen:	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Klassischen Philologie. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer materieller Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung philologischer Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren.		
		Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.		

4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------	---------------------------------------	--

5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.</p>		
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.</p>		
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>		
8	<p>Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.</p>		
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird. Für Studierende, die im Rahmen des Bachelors Lehrveranstaltungen in der klassischen Philologie absolviert haben, jedoch nur in Griechisch bzw. Latein, gehören Lehrveranstaltungen in der jeweils anderen Literatur zum Kernbereich.</p>		
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%</p>		
11	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="209 1753 874 1926"> <p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p> </td> <td data-bbox="874 1753 1489 1926"> <p>Zuständiger Fachbereich: 08</p> </td> </tr> </table>	<p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>
<p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>		

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures oder</i> im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures oder</i> ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Archäologie - Schwerpunktmodul				
Modultitel englisch:	Main Field Archaeology – Immersion module				
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	1.- 3.
				LP:	10
				Workload:	300

1	Modulstruktur:	Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart			LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Archäologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)		Gem. LV (≥ 5)
2	Lehrinhalte:	<p>Im Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike Theorien und Methoden der Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge, die die historische Bedeutung materieller und visueller Zeugnisse der Antike verdeutlichen. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit archäologischen Quellen, Recherchemethoden und der archäologischen Fachliteratur.</p> <p>In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbstständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>		

3	Erworbene Kompetenzen:	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Klassischen Archäologie. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer materieller Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung archäologischer Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>		
---	-------------------------------	---	--	--

4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	---------------------------------------	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.
---	---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Klassische Philologie – Schwerpunktmodul				
Modultitel englisch:	Main Field Classical Philology – Immersion module				
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	LP:
			1. -3.		10
					Workload:
					300

1	Modulstruktur:		
	Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	Gem. LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	Gem. LV (WP)	Gem. LV.
2	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul bietet eine Vertiefung in das Studium der antiken Literatur, der Literaturgeschichte, der Methoden der Textkritik und Textinterpretation sowie in das Studium der Wirkungsgeschichte antiker Texte. Durch die methodische Auseinandersetzung mit der modernen Forschungsliteratur und die Reflexion über neuzeitliche literaturtheoretische bzw. disziplinübergreifende Ansätze befähigt es zur Entwicklung und Durchführung angemessener philologischer Fragestellungen und damit zur selbständigen Erschließung antiker Texte.</p> <p>In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>		

3	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Klassischen Philologie. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer materieller Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung philologischer Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>		
----------	--	--	--

4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------	---------------------------------------	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures oder</i> im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang baut grundsätzlich auf Lehrveranstaltungen auf, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits akkreditierter Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Modulen im Kernbereich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen. Verfügen Studierende nur über die Kenntnis des Lateinischen oder des Altgriechischen, so müssen sie Lehrveranstaltungen zum Erwerb derjenigen Sprache belegen, die sie noch nicht beherrschen. Verfügen Studierende bereits über die Kenntnisse des Lateinischen und des Altgriechischen, so haben sie im Rahmen dieses Moduls die Möglichkeit, entweder die vorhandenen Kenntnisse auf gehobenem Niveau zu vertiefen - insbesondere im Fall der Schwerpunktsetzung im Bereich der Klassischen Philologie – oder Kenntnisse einer weiteren antiken Sprache zu erwerben.</p>		
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>		
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt.</p> <p>Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen.</p> <p>Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.</p>		
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs:</p>		
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%</p>		
11	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="209 1494 874 1673"> <p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p> </td> <td data-bbox="874 1494 1489 1673"> <p>Zuständiger Fachbereich: 08</p> </td> </tr> </table>	<p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>
<p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>		

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten akkreditierter Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Auch produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung oder eines Übersetzungsbandes sind Prüfungsleistungen. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Modulen im Kernbereich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch: Interdisziplinäres Blockseminar				
Modultitel englisch: Interdisciplinary Blockseminar				
Studiengang: Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus: 1x jährlich	Dauer: 5-7 Tage	Fachsemester: 2./3.; 3./4.	LP: 5	Workload: 150

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Blockseminar	P	5	40	110
2	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul wird in der Form eines interdisziplinären, einwöchigen Intensivseminars innerhalb des Programms durchgeführt. Es wird den Studierenden ermöglichen, Ideen für die Masterarbeit zu finden und als Vorbereitung Thesen, die in die Masterarbeit einfließen könnten, in einem Referat durch einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuern, sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftler/innen und anderen Masterstudierenden, zur Diskussion zu stellen.</p> <p>Das Blockseminar besteht aus zwei Teilen: Die thematische Ausrichtung orientiert sich an den jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten, die der ausgewählte Veranstaltungsort bietet (z.B. Probleme antiker Topographie und Geographie, Hilfswissenschaftliche Techniken und Arbeitsweisen).</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt bildet der intensive Informations- und Gedankenaustausch über die einzelnen Forschungsvorhaben (insbesondere die Themen der geplanten Masterarbeiten).</p> <p>Angestrebt wird eine Durchführung der Blockseminare im jeweiligen Frühsommer eines Jahres. Falls es sich jedoch aufgrund der individuellen Studienverläufe als notwendig erweist, kann ein Blockseminar auch zu anderen Zeitpunkten durchgeführt werden.</p> <p>Das Blockseminar wird an verschiedenen Orten in den Ländern der am Studiengang beteiligten Universitäten stattfinden.</p>					
3	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in der Form eines wissenschaftlichen Vortrages darzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Diskussion, die sich mit den Thesen der entstehenden Masterarbeit beschäftigt, lässt die Studierende/der Student erkennen, dass sie/er die historischen und altertumswissenschaftlichen Methoden sicher beherrscht und in den gewählten Teilbereichen über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügt. Sie/er ist in der Lage, die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.</p> <p>Im Rahmen dieser internationalen Begegnung werden zudem interkulturelle und fremdsprachliche Schlüsselqualifikationen erworben.</p> <p>Die Studierenden sind sie in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>					

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Teilnahme kann im Dienste der fachlichen Verbreitung und des fachlichen Austauschs auch Studierenden anderer lokaler altertumswissenschaftlicher Studiengänge mit den gleichen Qualifikationen ermöglicht werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Vortrag und Diskussion über die geplante Masterarbeit.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Fortgeschrittene Studienphase und bereits erfolgte fachliche Profilbildung der/des Studierenden.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5%	
11	Modulbeauftragte/r: Betreuerin/Betreuer der Arbeit	Zuständiger Fachbereich: 8

8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Das Modul besteht aus drei Stationen: Die Vorbereitung des Praktikums und die Definition der Erkenntnis- und Arbeitsziele, die Durchführung des Praktikums, das Verfassen eines Praktikumsberichts.</p> <p>Die Basis für die Benotung dieses Moduls wird der Praktikumsbericht, der einen Umfang von 5-10 Seiten und 1200-2000 Wörtern überschreiten soll, bilden. Außerdem soll das Praktikumszeugnis bei der Beurteilung berücksichtigt werden.</p>		
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs:</p> <hr/>		
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>2,5%</p>		
11	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="209 772 874 1014"> <p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in. Sie/Er begleitet die drei Stationen des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht</p> </td> <td data-bbox="874 772 1490 1014"> <p>Zuständiger Fachbereich: 08</p> </td> </tr> </table>	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in. Sie/Er begleitet die drei Stationen des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>
<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in. Sie/Er begleitet die drei Stationen des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: 08</p>		

Modultitel deutsch: Masterarbeit und begleitendes Kolloquium				
Modultitel englisch: Final Examination				
Studiengang: Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 4.	LP: 30	Workload: 900

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterarbeit	P	25		750
	2	Begleitendes Prüfungskolloquium	P	5		150
2	Lehrinhalte: Das begleitende Kolloquium erstreckt sich über drei Themenbereiche aus dem von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählten Schwerpunkten. Das begleitende Kolloquium dauert 45 Minuten. Für die Themenstellungen besitzt die Studierende/der Student ein Vorschlagsrecht. Das Kolloquium wird an der Universität abgehalten, an der die Masterarbeit geschrieben wird.					
3	Erworbene Kompetenzen: Mit der Abfassung der Masterarbeit zeigt die Studentin/der Student, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit von 6 Monaten ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In dem Prüfungskolloquium lässt die Studierende/der Student erkennen, dass sie/er die historischen und altertumswissenschaftlichen Methoden sicher beherrscht und in den gewählten Teilbereichen über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügt. Sie/er ist in der Lage, die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen: Masterarbeit und Prüfungskolloquium (25:5)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40 %					
11	Modulbeauftragte/r: Betreuerin/Betreuer der Arbeit		Zuständiger Fachbereich: 08			